



# GEMEINDE NIEDERALTEICH

## **Satzung der Gemeinde Niederalteich über Ehrungen und Auszeichnungen**

Die Gemeinde Niederalteich erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

### **I.**

### **Allgemeine Ehrungen**

#### **§ 1**

#### **Ehrenbürger**

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Niederalteich in herausragender Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ehrung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Niederalteich verleiht. Die Anzahl der lebenden Inhaber des Ehrenbürgerbriefs soll 5 nicht übersteigen.
- (2) Das Vorschlagsrecht obliegt dem 1. Bürgermeister sowie den Mitgliedern des Gemeinderates. Die Vorschläge sind schriftlich mit entsprechender Begründung einzureichen. Über die Ernennung ist im Gemeinderat ein Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder zu fassen.
- (3) Über die Ernennung wird der Ehrenbürgerin oder dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürgerbrief ist mit dem Gemeindewappen versehen und hat folgenden Wortlaut: „Ehrenbürgerbrief, Frau/Herr ..... hat sich um die Gemeinde Niederalteich in besonderem Maße verdient gemacht. In Anerkennung und Würdigung ihres/seines wertvollen Wirkens zum Wohle der Gemeinde Niederalteich und ihrer Bürgerinnen und Bürger wird ihr/ihm daher mit Beschluss des Gemeinderats vom ..... in aufrichtiger Dankbarkeit die Ehrenbürgerwürde der Gemeinde Niederalteich verliehen. Niederalteich, den .....,  
Unterschrift 1. Bürgermeister.“
- (4) Die Ehrenbürgerin oder der Ehrenbürger soll sich in das Goldene Buch der Gemeinde Niederalteich eintragen.
- (5) Die Ernennung der Ehrenbürgerwürde kann wegen unwürdigen Verhaltens durch Gemeinderatsbeschluss widerrufen werden. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder.
- (6) Bei Widerruf der Ehrenbürgerwürde ist der Ehrenbürgerbrief an die Gemeinde Niederalteich zurückzugeben.

## **§ 2 Ehrenring**

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Niederalteich besonders verdient gemacht haben, kann der Goldene Ehrenring der Gemeinde verliehen werden. Diese Verleihung ist die zweithöchste Auszeichnung, die die Gemeinde Niederalteich verleiht. Die Anzahl der lebenden Träger des Goldenen Ehrenrings soll 5 nicht übersteigen.
- (2) Der Goldene Ehrenring besteht aus 14-karätigem Gold mit aufgelegtem Wappen der Gemeinde Niederalteich aus 14-karätigem Weißgold. Auf der Innenseite des Ringes wird der Name des Trägers und das Datum der Verleihung eingraviert.
- (3) Das Vorschlagsrecht obliegt dem 1. Bürgermeister sowie den Mitgliedern des Gemeinderates. Die Vorschläge sind schriftlich mit entsprechender Begründung einzureichen. Über die Verleihung des Goldenen Ehrenringes ist im Gemeinderat ein Beschluss mit einer einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder zu fassen.
- (4) Über die Verleihung des Goldenen Ehrenringes wird der Trägerin oder dem Träger eine Urkunde in feierlicher Form ausgehändigt. Die Urkunde ist mit dem Gemeindewappen versehen und hat folgenden Wortlaut: „Ehrenurkunde, Frau/Herr ..... hat sich um die Gemeinde Niederalteich besonders verdient gemacht. In Anerkennung und Würdigung ihres/seines wertvollen Wirkens zum Wohle der Gemeinde Niederalteich und ihrer Bürgerinnen und Bürger wird ihr/ihm daher mit Beschluss des Gemeinderats vom ..... in dankbarer Anerkennung der Goldenen Ehrenring verliehen. Niederalteich, den ....., Unterschrift 1. Bürgermeister.“
- (5) Die Trägerin oder der Träger des Goldenen Ehrenringes soll sich in das Goldene Buch der Gemeinde Niederalteich eintragen.
- (6) Die Verleihung des Goldenen Ehrenringes kann wegen unwürdigen Verhaltens durch Gemeinderatsbeschluss widerrufen werden. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder.
- (7) Bei Widerruf der Verleihung sind der Goldene Ehrenring und die Urkunde an die Gemeinde Niederalteich zurückgegeben.

## **§ 3 Bürgermedaille**

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Niederalteich verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden. Die Anzahl der lebenden Träger der Bürgermedaille soll 5 nicht übersteigen.
- (2) Die Bürgermedaille hat einen Durchmesser von 50 mm und ist in Silber geprägt. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Niederalteich und auf der Rückseite die Worte „Für Verdienste um die Gemeinde“.

- (3) Das Vorschlagsrecht obliegt dem 1. Bürgermeister sowie den Mitgliedern des Gemeinderats. Die Vorschläge sind schriftlich mit entsprechender Begründung einzureichen. Über die Verleihung der Bürgermedaille ist im Gemeinderat ein Beschluss mit einer einfachen Mehrheit zu fassen.
- (4) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde ist mit dem Gemeindewappen versehen und hat folgenden Wortlaut: „Ehrenurkunde, Frau/Herr ..... hat sich um die Gemeinde Niederalteich verdient gemacht. In Anerkennung und Würdigung ihres/seines wertvollen Wirkens zum Wohle der Gemeinde Niederalteich und ihrer Bürgerinnen und Bürger wird ihr/ihm daher mit Beschluss des Gemeinderats vom ..... in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille verliehen. Niederalteich, den ....., Unterschrift 1. Bürgermeister.“
- (5) Die Inhaberin bzw. der Inhaber der Bürgermedaille soll sich in das Goldene Buch der Gemeinde Niederalteich eintragen.
- (6) Die Verleihung der Bürgermedaille kann wegen unwürdigen Verhaltens durch Gemeinderatsbeschluss widerrufen werden. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder.
- (7) Bei Widerruf der Verleihung sind die Bürgermedaille und die Urkunde an die Gemeinde Niederalteich zurückzugeben.

#### **§ 4**

##### **Auszeichnung ehrenamtlicher Vereinsmitglieder und ehrenamtlicher Personen als „Verdienstvoll langjährig ehrenamtlich tätig in der Gemeinde Niederalteich“**

- (1) Persönlichkeiten, welche ehrenamtlich tätig sind und über 10 Jahre in der Position als Vorsitzender, als Mitglied einer Vorstandschaft oder in anderen besonderen und dabei auch verschiedenen Funktionen über 10 Jahre wertvolle ehrenamtliche Verantwortung für die Gesellschaft geleistet haben, oder über viele Jahre für die Allgemeinheit in besonderer Weise ehrenamtlich tätig waren, kann die Auszeichnung „Verdienstvoll langjährig ehrenamtlich tätig in der Gemeinde Niederalteich“ verliehen werden.
- (2) Die Würdigung von langjähriger ehrenamtlicher Arbeit in politischen Parteien oder Wählergruppen sind von Ehrungen nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossen.
- (3) Das Vorschlagsrecht obliegt dem 1. Bürgermeister, den Mitgliedern des Gemeinderats, den Vorstandschaften der gemeindlichen und kirchlichen Vereine sowie gemeinnützigen Vereinigungen.
- (4) Die Ehrung soll im regelmäßigen Turnus stattfinden. Eine entsprechende Abfrage bei den Vereinen soll im 5-Jahres-Rhythmus seitens der Gemeinde durchgeführt werden. Die Vereine und gemeinnützigen Vereinigungen im Gemeindegebiet werden auf Veranlassung des 1. Bürgermeisters per Anschreiben durch die Verwaltung um entsprechende Vorschläge inklusive Begründung gebeten. Hierüber erfolgt ebenfalls eine amtliche Bekanntmachung an der Gemeindefel. Das Vorschlagsrecht je Verein ist auf 3 ehrenamtliche Mitglieder begrenzt.

- (5) Über die eingereichten Vorschläge ist bezüglich der Auszeichnung ein Gemeinderatsbeschluss mit einfacher Mehrheit zu fassen.
- (6) Die Auszeichnung „Verdienstvoll langjährig ehrenamtlich tätig in der Gemeinde Niederalteich“ wird in angemessener feierlicher Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde ist mit dem Gemeindewappen versehen und hat folgenden Wortlaut: „Ehrenurkunde, Die Gemeinde Niederalteich ehrt Frau/Herrn ..... mit Beschluss des Gemeinderats vom ..... für verdienstvolle langjährige ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde zum Wohle von Allgemeinheit und Gesellschaft. Anerkennend für den persönlichen Einsatz und das vorbildliche Engagement über zahlreiche Jahre zeigt sich die Gemeinde Niederalteich mit besonderem Dank, Niederalteich, den ....., Unterschrift 1. Bürgermeister.“
- (7) Die Geehrten sollen sich in das Goldene Buch der Gemeinde Niederalteich eintragen.
- (8) Die Verleihung dieser Auszeichnung kann wegen unwürdigen Verhaltens durch Gemeinderatsbeschluss widerrufen werden. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder.

#### § 5

#### Mehrfachehrung

Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen verliehen werden. Jedoch ist bei den Ehrungen nach § 1 bis § 3 dieser Satzung ein adäquater zeitlicher Abstand zu halten.

#### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft. Die Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Gemeinde Niederalteich vom 21.10.1998 wird mit Wirkung zum 31.03.2026 aufgehoben und durch diese Satzung ersetzt.

Niederalteich, 01.04.2026



Albin Dietrich  
1. Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk:**

Die am 03.03.2026 vom Gemeinderat beschlossene Satzung der Gemeinde Niederalteich über Ehrungen und Auszeichnungen wurde am 01.04.2026 in der Gemeindeverwaltung Niederalteich, Guntherweg 3, 94557 Niederalteich, Zimmer 6 (Büro Geschäftsleitung, Herrn Zöllner) bis 17.04.2026 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Bekanntmachung an der Gemeindetafel am 01.04.2026 hingewiesen.

Niederalteich, den 04.03.2026

GEMEINDE NIEDERALTEICH



Albin Dietrich

1. Bürgermeister

